

letzten der Lohnrechnungsperiode vorangegangenen Monat in Anspruch genommen werden. Diese Einschränkung gilt jedoch nicht, wenn der Lohnempfänger seine Pflichten im Besteuerungsverfahren (z. B. durch falsche Angaben zur Person oder über den Familienstand) verletzt hat und dadurch ein unrichtiger Steuerbetrag einbehalten würde.“

§ 3

Der § 15 AStVO erhält folgenden Abs. 3 angefügt:

„Kinderermäßigung wird auch für jedes Kind über 21 Jahre, das sich noch in der Schul- und Berufsausbildung befindet, auf Antrag gewährt. Die Einzelheiten sind durch den Minister der Finanzen zu regeln.“

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 10. März 1960

Der Ministerrat

der Deutschen Demokratischen Republik

Der Ministerpräsident	Der Minister der Finanzen
Grote wohl	I. V.: Sandig
	Erster Stellvertreter des Ministers

Anordnung

zur Änderung der Richtlinien über die Besteuerung des Arbeitseinkommens.

Vom 11. März 1960

Auf Grund des § 15 Abs. 3 der Verordnung zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — in der Fassung der 6. ASTVO vom 10. März 1960 (GBl. I S. 191) wird zur Änderung der Richtlinien vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStR — (Sonderdruck „Steuer der Lohnempfänger und der freischaffenden Intelligenz“ sowie Bekanntmachung GBl. S. 1413) folgendes angeordnet:

§ 1

Die Absätze 2 und 3 der Ziff. 49 der AStR werden gestrichen. An ihre Stelle treten folgende Absätze 2, 3 und 3a:

„(2) Kinderermäßigung auf Antrag

Kinderermäßigung für Kinder über 18 Jahre wird dem Bürger auf Antrag bis zum Ende des Kalendermonats gewährt, in dem das Kind den Schulbesuch, das Studium bzw. die Lehrausbildung beendet hat wenn folgende Voraussetzungen gleichzeitig gegeben sind:

- Die Kinder müssen entweder zum Haushalt des Bürgers gehören oder überwiegend auf seine Kosten unterhalten und ausgebildet werden.
- Die Kinder müssen während dieser Zeit eine Unterrichtsanstalt in der Deutschen Demokratischen Republik oder in einem der sozialistischen Länder besuchen.
- Die Kinder dürfen keine eigenen Einkünfte beziehen. Stipendien, Lehrlingsentgelte oder Einkünfte, von denen keine Steuer erhoben wird, gelten nicht als eigene Einkünfte des Kindes.

(3) Werden die im Abs. 2 Buchstaben a und b genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, unterhält jedoch der Bürger das Kind und wird er dadurch außergewöhnlich belastet, so kann Steuerermäßigung nach § 18 AStVO beantragt werden. Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterhaltsleistungen sind hier die eigenen Einkünfte des Kindes zu berücksichtigen.

(3a) Kinderermäßigung wird, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind, auch für das abzuleistende praktische Jahr vor Aufnahme des Fach- oder Hochschulstudiums und während des Ehrendienstes in der Nationalen Volksarmee unmittelbar vor Aufnahme des Studiums gewährt. Die während des praktischen Jahres oder in der Nationalen Volksarmee erzielten Einkünfte haben keinen Einfluß auf die Gewährung der Kinderermäßigung. Die Gewährung der Kinderermäßigung während dieser Zeit ist von der Vorlage der Vorimmatrikulationsbescheinigung abhängig.“

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1960 in Kraft.

Berlin, den 11. März 1960

Der Minister der Finanzen

I. V.: K a m m l e r
Stellvertreter des Ministers

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG.

Vom 8. März 1960

Auf Grund des § 4 der Verordnung vom 28. Januar 1960 über die Erweiterung des Vertragssystems mit den LPG (GBl. I S. 97) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Land- und Forstwirtschaft und dem Vorsitzenden des Zentralen Staatlichen Vertragsgerichts folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

Die im § 1 der Verordnung festgesetzte Pflicht der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften (LPG) zum Abschluß von Verträgen mit den im § 2 genannten Erfassungs- und Aufkaufbetrieben bezieht sich

- auf folgende nach der Verordnung über die Pflichtablieferung und den Verkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse in der Fassung vom 1. Januar 1957 (GBl. I S. 39) abzuliefernde Produkte:
Getreide (artengerecht), Speisehülsenfrüchte, Ölsaaten, Kartoffeln (nach Sorten), Heu, Stroh, Schlachtschweine, Schlachtrinder und sonstiges Schlachtvieh, Milch, Eier, Geflügel und Wolle.
Die Aufnahme anderer landwirtschaftlicher Erzeugnisse unterliegt der Vereinbarung der Vertragspartner;
- auf Nutzvieh entsprechend der Verordnung vom * 18. Dezember 1958 über den Handel mit Zucht- und Nutzvieh (GBl. I 1959 S. 5);
- auf Futtermittel, sofern sie von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben landwirtschaftlicher Erzeugnisse (VEAB) nach der Futtermittelverordnung vom 9. April 1959 (GBl. I S. 317) zu liefern sind.

§ 2

Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung sind:

- die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse (VEAB) und die volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für tierische Rohstoffe (VEAB — tR),